



Sportbetrieb ESC Höchststadt e.V. bei roter Ampel

-Stand 09.11.2021-

Liebe Mitglieder,
ergänzend zu dem Hygienekonzept des ESC Höchststadt (vom 12.09.2021) möchten wir Sie auf folgende Regelungen für den Sportbetrieb des ESC im Innenbereich und Zutritt zum Innenbereich bei roter Ampel aufmerksam machen. Auf Grund der vielen Aussagen wurden noch die Beschlüsse des bayerischen Ministerrats vom 09.11.2021. abgewartet.

Die Teilnahme am Sportbetrieb und Zutritt zur Sportstätte innerhalb des Trainingsbetriebs des ESC Höchststadt e.V. bei roter Ampel wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geregelt:

- Maskenpflicht: **FFP2 Maskenpflicht** (nicht bei der Sportausübung)
- **2G:** Sport im Innenbereich und Zutritt zur Sportstätte innerhalb des Trainingsbetriebs ausschließlich möglich für:
 - **Geimpfte Personen**
Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind. Das heißt, sie sind mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft (derzeit die Impfstoffe von Biontech, Astrazeneca, Moderna, Johnson & Johnson), verfügen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument, und bei ihnen sind seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen.
 - **Genesene Personen**
Als genesen gilt, wer über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt, bei dem die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und die Testung mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Liegt die COVID-19 Erkrankung mehr als sechs Monate zurück, benötigt der Genesene zudem eine einmalige Impfung, damit die Erleichterungen weiterhin für ihn gelten.
 - **Übungsleiter, Trainer, Berufs- und Leistungssportler mit PCR-Test**
Ungeimpfte/nicht genesene Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dann an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln – ein Schnell- bzw. „Selbst“-Test ist nicht zulässig.
 - **Kinder die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (<12 Jahre)**
 - Zusätzlich gelten folgende **Ausnahmen:**
 - Bis einschließlich 10.11.2021:
auch 12-Jährige Schüler, die regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen, dürfen am Sportbetrieb teilnehmen
 - Ab 11.11.2021 nur bis 31.12.2021:
Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können an sportlichen Aktivitäten übergangsweise bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden, um sich in dieser Zeit impfen lassen zu können.

Die Regelungen werden vor Beitritt zur Sportstätte kontrolliert. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

Ergänzender Hinweis zur sog. Schultestung bei Berufsschülern:

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen. Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Tests pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerschulzeugnisses wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Bitte helfen Sie alle mit und halten Sie sich an die Regelungen, damit wir weiterhin gemeinsam Sport machen können. Dankeschön!

Die Vorstandschaft des ESC Höchststadt e.V.
Höchststadt, den 09.11.2021